



## Neuaufgabe der GOZ-Fibel

1992 erschien erstmals die GOZ-Fibel der BLZK mit Liquidations- und Abrechnungsempfehlungen, erstellt vom GOZ-Referenten Dr. Wolf Dieter Seeher; 1995 folgte eine 2. Auflage. Sein Nachfolger Dr. Gordian Hermann legte 1997 in Kooperation mit Dr. Thomas Leibig die vollständig überarbeitete 3. Fassung vor. Diese Fabeln waren stets von Kollegen wie von Erstattungsstellen als fundierte und richtungsweisende Ratgeber angesehen. Nun erscheint eine 4. Auflage unter der Ägide von Dr. Janusz Rat.

Die unpräzise Gebührenordnung, die schon bei ihrem Inkrafttreten 1988 fachlich nicht den Stand der Zahnheilkunde wiedergab, provozierte eine Flut von Einsprüchen, Auseinandersetzungen und Auslegungsschwierigkeiten. Eine „authentische Interpretation“, also eine rechtlich bindende Fassung des Gesetzestextes gibt es dabei nicht. Weder der Kommentar von Frau Meurer (damaliges Bundesgesundheitsministerium) noch eine der von Verlagen oder Kammern herausgegebenen Kommentierungen kann für sich allgemeine Gültigkeit reklamieren. Seit mehr als 13 Jahren sind die Honorare für zahnärztliche Leistungen nicht angepaßt worden. Die Gebührenordnung mit ihren damals auf dem Niveau von 1965 quasi staatlich verordneten Preisen trägt weder den seither gestiegenen Lebenshaltungskosten noch den seit 1988 um über 40% gestiegenen Praxiskosten Rechnung. Für die gleiche Leistung wie damals müßte heute zum Ausgleich der Preissteigerungsrate statt des 2,3-fachen ungefähr der 3,2-fache GOZ-Satz in Rechnung gestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2001 den Zahnarzt aufgefordert, „die Gestaltungsmöglichkeiten, die ihm die GOZ eröffnet“ zu gebrauchen.

### **Auslegung aber kein „Rezeptbuch“**

Dieser Spruch des höchsten deutschen Gerichts war für viele Kammern der Anlaß, den

Zahnärzten mit aktuellen Interpretationen zu helfen. So hat die Landeszahnärztekammer Schleswig-Holstein vor kurzem einen Ordner mit mehr als 500 Seiten herausgegeben. Für die BLZK hat sich der im September zum GOZ-Referenten bestellte Dr. Janusz Rat der gewaltigen Aufgabe persönlich angenommen und in kürzester Zeit eine neue Kommentierung der GOZ-Positionen vorgelegt. Nach Klärung der Fragen des Urheberrechts geht diese GOZ-Fibel 2002 nun in Druck. Sie widmet sich bei der privaten Rechnungsstellung der Weiterentwicklung der Zahnheilkunde, den daraus resultierenden geänderten Berechnungsmöglichkeiten und der aktuellen Rechtsprechung.

Die GOZ-Fibel ist kein „Rezeptbuch“, sie stellt auch keinen Gesamtkommentar der GOZ dar, sondern eine Auslegung der wichtigsten strittigen Berechnungsbestimmungen. „Nicht Abrechnungsakrobatik führt zu einem angemessenen Honorar“, so Dr. Rat, „sondern ggf. eine Honorarvereinbarung, aufgrund derer von vorne herein Transparenz für den Patienten gewährleistet ist.“

### **Kein Ersatz für Patientengespräch**

Die Vollversammlung der BLZK hat auf Antrag von Dr. Jungk (ZBV München) beschlossen, die GOZ-Fibel nicht unentgeltlich sondern unter Erhebung eines kalkulierten Verkaufspreises anzubieten. Nun haben viele ZBVe die Kosten und die Verteilung übernommen und fügen teilweise noch eigene Ausarbeitungen bei. Darüber hinaus wird der Inhalt der neuen GOZ-Fibel auch ins Internet zum Download eingestellt.

Folgen Sie dem Aufruf des Präsidenten der BLZK Michael Schwarz im Geleitwort und „nutzen Sie die im neuen Werk enthaltenen Informationen für Ihr ganz persönliches Patientengespräch. Niemand kann Ihnen die Aufgabe abnehmen, Ihre Patienten über Umfang und Qualität Ihrer Behandlungsleistung aufzuklären.“

Christian Berger